

# **Hausordnung des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Judenburg**

## ***Einleitung***

Gemäß unserem Leitbild verstehen wir unsere Schule als einen Ort, an dem universelle Studierfähigkeit, dynamische Lernkultur, Persönlichkeitsbildung und erlebte Schulpartnerschaft angestrebt werden.

Im Umgang der Schulpartner miteinander sind gewisse Regeln erforderlich, die einerseits Wegmarkierungen und andererseits Warnschilder sein sollen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind aufgefordert, zur Entwicklung eines positiven Schulklimas beizutragen.

Der größte Teil dieses Regelwerkes ist schon längst Gewohnheitsrecht geworden und wird nunmehr überdies schriftlich fixiert. Hier sind die häufig auftretenden Probleme angesprochen; Vollständigkeit war nicht angestrebt. Die Hausordnung ist das Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses der Schulpartner und - abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben – als freiwillige Selbstbindung definiert.

Integrale Bestandteile der Hausordnung sind weiters:

- Internetordnung
- Alarmplan
- Bibliotheksordnung
- Ausbildungsübereinkommen für Notebookklassen

## ***1. Allgemeine Anforderungen***

- Höflichkeit; dies beinhaltet auch das Grüßen
- Pünktlichkeit
- Sauberkeit (inkludiert die Mülltrennung)
- Ordnung (insbesondere Einhaltung der Hausordnung)
- Die Hausordnung gilt für das gesamte Schulgelände.

## ***2. Regeln rund um das Schulgebäude***

- Schulgebäude und Klassenräume sind von 6 Uhr 30 bis 18 Uhr 30 geöffnet.
- Eine Aufsicht ist ab 7 Uhr 35 eingerichtet; die Erziehungsberechtigten übernehmen in den unbeaufsichtigten Zeiten die Verantwortung für die Schüler/innen.
- Schüler\*innen haben in der Früh das Schulgebäude über die Zentralgarderobe zu betreten (Ausnahmeregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben).
- Die Zufahrt zum Schuleingang ist jederzeit für Einsatzfahrzeuge und Zustelldienst freizuhalten; die Parkplätze (insbesondere für Fahrräder und Mopeds) werden möglichst platzsparend belegt.
- Das Konferenzzimmer ist den Lehrer/innen vorbehalten und von anderen Schulpartnern nur nach Aufforderung zu betreten.
- Da die Schule während der Schulzeit die Verantwortung für die Schüler/innen trägt, ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Bewilligung nicht zulässig.

### **3. Garderobenordnung**

Die Zentralgarderobe ist ab Öffnung des Schulgebäudes allen Schüler/innen zugänglich, da allen ein Garderobekästchen zur Benützung zugewiesen worden ist. Die Zentralgarderobe ist aber kein Aufenthaltsbereich.

Es ist unzulässig, Utensilien oder Kleidungsstücke außerhalb der Kästchen liegen zu lassen. Der Kästchenschlüssel ist nach dem Versperren immer abzuziehen und persönlich zu verwahren.

Bei Schlüsselverlust wird auf der Bitte der Schüler/innen hin das Vorhängeschloss vom Schulwart aufgeschnitten; der dadurch notwendig gewordene Ersatz des Vorhängeschlosses wird von den Schüler/innen selbst organisiert. Die ordnungsgemäße Handhabung und Reinhaltung des Kästchens obliegt dem Benutzer/der Benutzerin.

### **4. Verhalten in den Pausen**

- Spiele mit hohem Beschädigungs- oder Verletzungsrisiko (Ballspiele, Fangenspiel, Skateboard, Rollerblades...) sind untersagt.
- Das Benützen der PCs in den Klassenräumen ist in den Pausen und ohne Aufsichtsperson in der Unterstufe nicht gestattet.
- Kellerräume, die Zentralgarderobe und der Turntrakt sind keine Aufenthaltsräume. Der Aufenthalt im Schulhof sowie allfällige Spiele im Bereich der Sportanlagen sind nur während der Frühaufsicht und in der großen Pause vom März bis November erlaubt. Witterungsbedingte Ausnahmeregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Allfällige Spiele am Sportplatz oder im Schulhof vor der Frühaufsicht sind grundsätzlich erlaubt, jedoch übernimmt die Schule keinerlei Haftung.
- Die Fenster werden in den Pausen geschlossen gehalten; die Fensterbänke sind als Sitzplatz ungeeignet.
- Die Schule haftet in der Unterrichtszeit für die Schüler/innen, daher ist in dieser Zeit ein Verlassen des Schulgebäudes nicht erlaubt. (Dies gilt nicht für Freistunden und die Pause zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht).
- Das Rauchen ist aus gesetzlichen und Energydrinks sind aus gesundheitlichen Gründen verboten.
- Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen ist das Aufstellen von Kaffeemaschinen und Wasserkochern in den Klassenzimmern verboten. (BSO / Pkt.: 3.11.)
- Vorsprachen (Schüler\*innen) im Sekretariat sind nach Möglichkeit vor Schulbeginn (7.30 Uhr bis 7.50 Uhr) bzw. in den großen Pausen vorzunehmen.
- **Ergänzung zur Handynutzung: Schüler\*innen der Unterstufe müssen ihr Handy während der gesamten Dauer der Anwesenheit im Schulgebäude und am Schulgelände abgeschaltet lassen und wegräumen.**

### **5. Verhalten im Unterricht**

- Beim Läuten wird unverzüglich die Klasse aufgesucht; die Türen der Sonderunterrichtsräume bzw. bei Klassenwechsel werden von den Lehrer/innen aufgesperrt.
- Sollte die Lehrperson nicht spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn erschienen sein, verständigen die Klassensprecher/innen das Sekretariat.
- Die Klassenräume werden allgemein pfleglich behandelt, sodass jedermann sich darin wohl fühlen kann. Maßnahmen zur Verschönerung (Blumen, etc.) sind im Einvernehmen ausdrücklich erwünscht.

- In fremden Klassen achten wir auf fremdes Eigentum; bei Klassenwechsel sind die Schulsachen möglichst mitzunehmen, um Beschädigungen von vornherein auszuschließen.
- In den Sonderunterrichtsräumen ist mit Rücksicht auf die empfindlichen Geräte das Mitbringen von Jause grundsätzlich untersagt und auch sinnlos, da diese Räume ja erst mit dem Lehrer / der Lehrerin betreten werden können.
- Während des Unterrichts bedarf jedes Verlassen der Klasse der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Lehrer/innen.
- Bei Unterrichtsende sind die Fenster zu schließen, das Licht abzuschalten und allfälliger Müll zu entsorgen. Die Tafeln sind vor oder nach dem Unterricht zu löschen; die Sessel werden zur Erleichterung der Reinigung in oder auf die Tische gestellt.
- Handys sind im Unterricht abzuschalten; bei Verstoß wird das Gerät abgenommen und an die Erziehungsberechtigten ausgefolgt. (Handynutzung – Unterstufe siehe auch Punkt 4)
- Haustiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

### **6. Veröffentlichen von Fotos und Filmsequenzen (Kurzfilmen) im Internet**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Veröffentlichen von Fotos und Filmsequenzen im Internet ohne das Einverständnis der davon betroffenen Personen (eigenberechtigte Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer) aus zivilrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet ist.

### **7. Sanktionen bei Verstößen**

Die allgemeinen Erziehungsmittel sind im SchUG genannt und werden bei groben Verstößen angewandt.

Bei mutwilligen Beschädigungen und Beschmutzungen des Schulinventars gilt allgemein, dass die Verursacher dafür in vollem Umfang haften.

Als Maßnahmen können insbesondere gesetzt werden: Schadenersatz, Reinigung durch den / auf Kosten des Verursachers.

### **8. Regeln für das Fernbleiben vom Unterricht**

- Die Regelungen und anerkannten Entschuldigungsgründe sind allgemein im SchUG und im SchZG definiert.
- Nach zwingend erforderlichem Fernbleiben vom Unterricht ist dem Klassenvorstand eine "Benachrichtigung", unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, auszufolgen, die eine Begründung enthält.
- Am Vormittag kann die Schule nur nach Abmeldung (Sekretariat, wenn möglich Schularzt, Klassenvorstand, allenfalls Fachlehrer) verlassen werden. Wenn erforderlich, sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- Beurlaubungen obliegen bis zu einem Tag dem Klassenvorstand, darüber hinaus der Direktorin.
- Befreiungen von einzelnen Gegenständen (in erster Linie Sport und Bewegung) sind durch den Schularzt zu begutachten und sowohl dem Fachlehrer / der Fachlehrerin als auch dem Klassenvorstand zu melden.
- Für bis zu zwei Wochen aus Sport und Bewegung befreite Schüler/innen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht; diese sind für Assistenzleistungen heranzuziehen.

## **9. Allgemeine Informationen**

### **Stundenplan**

<b>Stunde</b>	<b>Montag - Freitag</b>
1.	07:50 – 08:40
2.	08:40 – 09:30
3.	09:45 – 10:35
4.	10:35 – 11:25
5.	11:40 – 12:30
6.	12:30 – 13:20
7.	13:35 – 14:25
8.	14:25 – 15:15
9.	15:15 – 16:05
10.	16:05 – 16:55
11.	16:55 – 17:45

**Wenn Klassen am Nachmittag nur eine 7. Stunde haben, kann die Pause zwischen 6. und 7. Stunde in Abstimmung zwischen der Klasse und der betroffenen Lehrperson auf 10 Minuten verkürzt werden.**

### **Supplierungen**

Änderungen des Stundenplans und Vertretungen (Supplierungen) werden auf der Homepage der Schule ([www.brg-judenburg.ac.at](http://www.brg-judenburg.ac.at)) bekannt gegeben.

### **Sprechstunden**

Am Beginn des Schuljahres wird ein Sprechstundenplan bekannt gegeben, welcher von den Schüler/innen verlässlich den Erziehungsberechtigten übergeben wird. Die Schüler/innen teilen auch Änderungen mit, die jeweils mittels Supplierplan im Voraus verlautbart werden. Da sich unvorhersehbare Änderungen nicht ausschließen lassen, kann vor einem Sprechstundenbesuch auch eine telefonische Vorinformation eingeholt werden (05 0248 047).

### **Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz und der Verordnung betreffend die Schulordnung:**

#### **SchUG § 43:**

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. Sie haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen und dem Förderunterricht, für den sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht und zu Schulveranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.

**§ 45:**

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

1. Bei gerechtfertigter Verhinderung (insbesondere Krankheit)
2. Bei Erlaubnis zum Fernbleiben (auf Ansuchen kann bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen)

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule im Falle einer Erkrankung des Schülers unverzüglich zu verständigen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

Wenn ein Schüler länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

**Schulpflichtverletzung: Unentschuldigtes Fernbleiben schulpflichtiger Kinder vom Unterricht: SchUG § 45**

Seit dem Schuljahr 2018/19 gelten neue konsequentere Regeln für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht. **Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen fehlen.** Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe und nicht mehr nur ein Schuljahr bzw. das Schulsemester. In diesem Zusammenhang wird ein Fehlen dann als ungerechtfertigt gewertet, wenn weder die Schülerinnen und Schüler noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Liegt eine Schulpflichtverletzung von mehr als drei Tagen vor, gilt dies als Verwaltungsübertretung, die ein Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach sich zieht. Diese kann zu einer Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro führen. (Quelle:<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/fernbleiben.html>)

**§ 48:**

Verständigungspflichten der Schule: Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers / einer Schülerin erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.

**§ 9 der Verordnung:**

Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

Das Rauchen ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

**Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) (ehemals Tabakgesetz), die mit 1.7.2018 in Kraft trat. (Schreiben des bm:bwk, GZ: BMBWF-10.010/0114-Präs/10/2018)**

§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft. Das TNRSG gilt für alle auf der Schulliegenschaft befindliche Personen, auch Lehrer/innen ist das Rauchen auf Freiflächen der Schulen nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich rein privat genützte Bereiche wie etwa Dienstwohnungen.

Das Rauchverbot wird am BG/BRG Judenburg gemäß § 13b TNRSG durch entsprechende Rauchverbotshinweise kenntlich gemacht.

Bezüglich Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wie E-Zigaretten gilt somit das Tabak- und Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) und das Steiermärkische Jugendgesetz (StJG). **Zusätzlich sind der Besitz und Konsum auch von Device-Systemen sowie von in diesen Gesetzen nicht umfassten Tabak- und Nikotinprodukten (etwa Nikotinbeutel) in der Schule sowie am Schulgelände untersagt.**

**Der Konsum und auch der Besitz von Koffeinbeutel und allen Arten von „Coffein Boostern“ ist im Schulgebäude sowie am gesamten Schulgelände untersagt.**

**§ 10:**

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, ihrer Telefonnummer sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler / die Schülerin betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

**§ 15 SchUG:**

Schulärztliche Betreuung: Die Schüler/innen sind verpflichtet, sich einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers / der Schülerin möglich. Sofern bei der Untersuchung gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler / die Schülerin hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen,

Verletzungen der Hausordnung können nach § 8 der Verordnung zur Schulordnung folgende Konsequenzen nach sich ziehen;

- Zurechtweisung
- nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten
- Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

jeweils durch den Lehrer / die Lehrerin, den Klassenvorstand und/oder die Schulleiterin.

---

**Anhang: Leistungs- und Verhaltensvereinbarungen und IT-Policy**

---